

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Christian Möbius MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:

Frank.Schlichting@landtag.nrw.de
Plenum@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4004

Alle Abg

Ansprechpartner:

Referent Benjamin Holler, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-220
Fax-Durchwahl: 0221/3771-209
E-Mail: benjamin.holler@staedtetag.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: Zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01/31.10.02

Referent Carl Georg Müller, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 41.4.2-001/003

Datum: 27. Juni 2016

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)
Ihr Schreiben vom 13.06.2016

Sehr geehrter Herr Möbius,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 Stellung nehmen zu können, und machen hiervon gern wir folgt Gebrauch:

I. Zu Artikel 1 des Entwurfs

1. Zu § 20 Abs. 6 HHG 2016-E

Soziale Baulandentwicklung

Vor dem Hintergrund der Flüchtlingszuwanderung im letzten Jahr ist die bereits seit mehreren Jahren bestehende, angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt verstärkt offenkundig geworden. In vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fehlen für die unterschiedlichsten Bevölkerungskreise geeignete Wohnungen. Insbesondere wird – in nachfragestarken Ballungsräumen wie im ländlichen Raum – deutlich mehr bezahlbarer Wohnraum benötigt. Der Neubau von Wohnungen setzt geeignete Bauflächen voraus. Immer mehr Kommunen erstellen und beschließen integrierte Baulandstrategien (Baulandbeschlüsse), die das vorhandene hoheitliche und kooperative planungs-, bau- und bodenrechtliche Instrumentarium des Baugesetzbuches – angepasst an die lokale Situation – gebündelt einsetzen. Die Effektivität solcher Baulandbeschlüsse ist von vielen Faktoren abhängig, setzt aber jedenfalls in der Regel einen gemeindlichen Zwischenerwerb von Grundstücken voraus. Die Vereinfachung von Finanzierungsfragen kann den politischen Prozess und somit auch den Bau geförderter Wohnungen wesentlich beschleunigen. Die in § 20 Abs. 6 HHG 2016-E vorgesehene Ermächtigung für das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der

NRW.BANK für Darlehen an NRW.URBAN zu übernehmen, um hiermit im Treuhandauftrag von Kommunen den Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen zur Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus vorzufinanzieren, wird daher ausdrücklich begrüßt.

2. Zu § 28 Abs. 3 HHG 2016-E

Ausnahmen von der Erbringung des Kommunalen Eigenanteils für Fördergegenstände des Projekts „Kommunaler Klimaschutz NRW“

Mit dem Projektauftrag KommunalerKlimaschutz.NRW fördert das Land NRW die Umsetzung von Maßnahmen aus kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten. Mit der Einfügung einer neuen Ziffer 11 in § 28 Abs. 3 Satz 3 können zukünftig auch im Rahmen dieses Projektauftrags bei Kommunen mit angespannter Haushaltssituation bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben durch das Land gefördert werden. Gleichzeitig kann der Eigenanteil der Kommune durch zweckgebundene Spenden ersetzt werden. Dies ist zu begrüßen.

II. Anlage zum Haushaltsgesetz – Haushaltsplan

1. Einzelplan 03 – Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Zu Kapitel 03 010

Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Der zur Anpassung der Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) angesetzte Betrag (Titel 63340) deckt die notwendige Nachzahlung an die Kommunen nach der derzeit geltenden Regelung zur Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung anhand der Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 FlüAG zum 01.01.2016.

Die kommunalen Spitzenverbände erneuern darüber hinaus ihre Forderung, zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um solchen Kommunen, die nicht auf einen Erstattungsbetrag von 10.000 Euro pro Flüchtling und Jahr kommen, ergänzende finanzielle Hilfe zu gewähren. Dies ist vor allem bei Städten und Gemeinden der Fall, die selbst keine anrechenbare Landesaufnahmeeinrichtung auf der Gemarkung haben und ihre Zuweisungsquote nahezu vollständig erfüllt oder sogar übererfüllt haben. Andernfalls liefen die Haushalte vieler Kommunen, die derzeit allesamt von 10.000 Euro Erstattung pro Flüchtling ausgehen, im laufenden Jahr ins Minus.

2. Einzelplan 05 – Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

a) Zu den Kapiteln 05 300 und 05 390

Zusätzliche Lehrerstellen

Die Bereitstellung von 529 zusätzlichen Lehrerstellen im Bereich Schule, davon 300 Stellen für sonderpädagogische Förderung, wird begrüßt. Da der Lehrerarbeitsmarkt zurzeit weitgehend ausgeschöpft ist, könnte sich jedoch die Besetzung der neu geschaffenen Stellen praktisch schwierig gestalten. Deshalb müssen weiterhin Möglichkeiten und Anreize für geeignete Quereinsteiger geschaffen werden.

b) Zu Kapitel 05 072

Sprachförderung und Weiterbildung

Sprachförderung und Weiterbildung der Neuzugewanderten sind für eine gelingende Integration unerlässlich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderungssituation wird eine langfristige Erhöhung der Weiterbildungsmittel als unbedingt notwendig erachtet. Ob die Erhöhung der Mittel aus Kapitel 05 072 um insgesamt 5.295.200 Euro tatsächlich den Mehrbedarf deckt, muss beobachtet werden.

3. Einzelplan 07 – Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

a) Zu Kapitel 07 030

Familienhilfe und Familienpolitik

Die Erhöhung der Ausgabenansätze im Bereich der Familienhilfe und Familienpolitik von insgesamt 2,6 Mio. Euro für die aufsuchende Familien- und Schwangerschaftsberatung in Unterkünften (plus 800.000 Euro), Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien (plus 1 Mio. Euro) und für Gruppenangebote der Familien- und Schwangerschaftsberatung (plus 800.000 Euro) wird begrüßt. Inwieweit damit der tatsächliche Mehrbedarf abgedeckt werden kann, erscheint allerdings zweifelhaft.

b) Zu Kapitel 07 040

Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge

Die vorgesehene Aufstockung um 1,5 Mio. Euro für Integrationsprojekte zugunsten junger Flüchtlinge in der Titelgruppe 68 „Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge“ wird angesichts des gestiegenen Bedarfes für Flüchtlinge positiv bewertet. Hier ist zu erwarten, dass der Bedarf noch weiter steigen wird und zukünftig weitere Anpassungen erforderlich machen wird.

Brückenprojekte für das Heranführen von Kindern an die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Die Erhöhung der Mittel für die sog. Brückenprojekte für das Heranführen von Kindern an die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege um 5 Mio. Euro auf nunmehr 25 Mio. Euro wird ausdrücklich begrüßt. Um einen guten und frühzeitigen Einstieg in eine gelungene Integration zu erreichen, sollten alle bewilligungsfähigen Anträge auch mit Landesmitteln gefördert werden.

4. Einzelplan 09 – Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

a) Zu Kapitel 09 050

Förderung des Wohnungsbaus

Kommunale und private Wohnungsunternehmen haben ihre Investition im geförderten Wohnungsbau im vergangenen und in diesem Jahr deutlich erhöht. Dies ist auf die verbesserten Konditionen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2016 und das Instrument der Tilgungsnachlässe zurückzuführen. Da aber im Bereich des sozialen Wohnungsbaus bei einzelnen Bewilligungsbehörden schon jetzt eine Überzeichnung des Fördervolumens festzustellen ist, müssen die Mittel der Wohnraumförderung von aktuell 800 Mio. Euro in NRW dringend erhöht werden. Insoweit ist der

Beschluss des Landtags vom 21.04.2016 als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, das Fördervolumen der Wohnraumfördermittel in diesem Jahr um mindestens 300 Mio. Euro aufzustocken. Ungeklärt ist derzeit allerdings noch die Finanzierung der Tilgungsnachlässe, die über entsprechende Bundesmittel, andernfalls aber über den Landeshaushalt sichergestellt werden müssen. Sobald es hierzu eine Entscheidung gibt, ist dies in geeigneter Form in der Haushaltsplanung des Landes zu berücksichtigen. Um den tatsächlichen Bedarf an preisgünstigem Wohnraum in Deutschland zu decken, muss auch der Bund seine Ausgleichszahlungen für die soziale Wohnraumförderung von gegenwärtig zugesagten 1 Mrd. Euro auf mindestens 2 Mrd. Euro pro Jahr erhöhen. Diese Finanzmittel müssen in NRW entsprechend des für das Land anfallenden Anteils kofinanziert und zweckgebunden eingesetzt werden.

b) Zu Kapitel 09 500

Flächenpool NRW

Die Mittelausstattung für Zuschüsse an den Flächenpool NRW (Titel 682 00 Fkz. 423) wurde im Haushaltsjahr 2016 erhöht, bleibt aber trotz der Aufstockung immer noch hinter dem Stand von 2014 (EUR 1.800.000) zurück. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die Mittelausstattung künftig wieder auf das Niveau von 2014 anzuheben. Der dialogorientierte Ansatz des Flächenpool NRW hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. Der Flächenpool NRW bietet den Städten und Gemeinden in NRW eine wichtige Hilfestellung, um ihre Handlungsschwerpunkte bei der Stadtentwicklung vor allem auf die Innenstadtentwicklung und die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu legen. Das weiter zunehmende Interesse der kommunalen Ebene an einer Unterstützung durch den Flächenpool NRW erfordert eine Mittelausstattung mindestens auf dem Stand von 2014.

Einzelplan 10 – Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

a) Zu Kapitel 10 020

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Im Rahmen der Maßnahmen zur Flächenbereitstellung für Flüchtlingsunterkünfte entsteht ein zusätzlicher Bedarf bei der Förderung der Brachflächenermittlung über das Altlasten-Förderprogramm des MKULNV. Es wird begrüßt, dass hierfür zusätzliche Mittel in Höhe von 300.000 € bereitgestellt werden sollen.

b) Zu Kapitel 10 050

Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung

Der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) hat angeboten, die Kommunen bei der Flächenbereitstellung und –aufbereitung für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Identifikation und Aufbereitung von Brachflächen, die Kommunen für diese Nutzung in Betracht ziehen. Für diese Aufgabe hat der AAV zusätzliche Mittel für Beratungs- und Projektleitungspersonal und für Sanierungs- und Flächenaufbereitungsmittel angemeldet. Die vorgesehene Erhöhung der Zuweisungen an den AAV in Höhe von 4.600.000 Euro wird eine wirksame Unterstützung der Kommunen bei der Herrichtung von Grundstücken für die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen sicherstellen und ist daher zu begrüßen.

c) Zu Kapitel 10 080

Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Dorferneuerung/Dorfentwicklung

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat zum Bundeshaushalt 2016 entschieden, Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) um 30 Mio. Euro zweckgebunden für Maßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung zu erhöhen. Um die auf NRW entfallenen Bundeszuweisungen in Höhe von 1.971.600 Euro abrufen zu können, ist es zwingend erforderlich, entsprechende Landesmittel zur Co-Finanzierung bereitzustellen. Insofern wird begrüßt, dass der Nachtragshaushalt einen neuen Ausgabenansatz in Höhe von 1.314.000 Euro vorsieht und damit einen Gesamtansatz von 3.286.000 Euro für Maßnahmen der Dorfentwicklung und -erneuerung bildet.

Einzelplan 14 – Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Zu Kapitel 14 010

Tariftreue- und Vergabegesetz

Das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) verursacht den kommunalen öffentlichen Auftraggebern erhebliche Mehrkosten. Diese sind ihnen gem. § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG vom Land zu erstatten. Hierfür ist im Kapitel 14 010 bisher kein Haushaltsansatz vorgesehen. Hierfür und auch für die Kosten, die durch die Novelle des TVgG ausgelöst werden, ist ein angemessener Ansatz zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Geschäftsführer
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen